



Aufgaben, Pflichten und Kosten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- **Wer ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?**

Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist durch eine öffentlich-rechtliche Institution auf gesetzlicher Grundlage vereidigt worden.

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung ist es Aufgabe der Handwerkskammern, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung (GewO) öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Öffentlich bestellt werden kann dabei nur, wer zuvor auf dem betreffenden Gebiet eine besondere Sachkunde und seine persönliche Eignung nachgewiesen hat.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige genießt Titelschutz nach § 132a des Strafgesetzbuches (Amtsträger).

- **Wodurch zeichnet sich ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger aus?**

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erstellt für Gerichte, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen Gutachten. Er unterstützt bei Abnahmen, Baubegehungen, erstellt fachliche Expertisen.

- **Besondere Sachkunde**

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige muss im Bestellungsverfahren einen Nachweis über seine besondere Sachkunde führen. Darunter versteht man überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Erfahrungen.

- **Vertrauenswürdigkeit**

Die Zuverlässigkeit und Integrität wird vor der öffentlichen Bestellung überprüft.

- **Objektivität**

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wird darauf vereidigt, seine Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erfüllen sowie seine Gutachten unparteiisch zu erstellen.

- Pflicht zur Gutachtenerstattung

Der Sachverständige darf seine Aufträge nur aus wichtigem Grund ablehnen.

- Schweigepflicht

Der Sachverständige muss die bei Ausübung seiner Tätigkeit anvertrauten Privat- und Geschäftsgeheimnisse wahren bzw. es ist ihm untersagt, dies zu verwerten.

- Fortbildungspflicht

Es reicht nicht aus, dass der Sachverständige nur zum Zeitpunkt seiner Bestellung über das notwendige Fachwissen verfügt und fähig ist, Gutachten zu erstatten. Seine Qualifikation muss der während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung wahren und den neuesten Entwicklungen anpassen. So ist ein jährlicher Nachweis der Fortbildungstätigkeit zu erbringen, die von der Handwerkskammer nach dem vorgegebenen Schlüssel gemäß § 17 SVO mit Punkten versehen werden.

- Überwachung

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wird durch die Körperschaft, die ihn bestellt hat, beaufsichtigt. Ein Entzug der Bestellung ist möglich, wenn er seine Sachverständigenpflichten verletzt.

- Bezeichnung

Er muss die Bezeichnung „von der Handwerkskammer des Saarlandes öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das (Angabe des Sachgebietes gemäß Bestellsurkunde)“ verwenden.

- Stempel

Der Sachverständige führt einen Rundstempel, aus dem ersichtlich ist, von welcher öffentlich-rechtlichen Institution er bestellt worden ist.

- Ausweis

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben einen offiziellen Ausweis, den sie auf Verlangen vorzeigen müssen und indem Personalien, Bestellungsbehörde und Sachgebiet angegeben sind.

- **Wieviel kostet ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?**

Für die Tätigkeit der von der Handwerkskammer des Saarlandes bestellten Sachverständigen existiert bei Privatgutachten keine Gebührenordnung. Deshalb sollte das Honorar vor Auftragserteilung mit dem Sachverständigen ausgehandelt werden. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die sogenannte „übliche Vergütung“.

Der Stundensatz hängt u.a. vom Sachgebiet, vom Schwierigkeitsgrad des Gutachtens und den besonderen Umständen des Falles ab. Nebenkosten und Mehrwertsteuer werden extra berechnet. Die üblichen Stundensätze betragen z.Z. 80,00 – 135,00 EUR und höher und sind im Einzelfall zu erfragen.

Für die gerichtliche Tätigkeit des Sachverständigen ist die Vergütung im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt.

- **Was geschieht bei Beschwerden?**

Besteht Grund zur Beschwerde über die Tätigkeit des Sachverständigen, sollte in jedem Fall die Bestellungskörperschaft informiert werden. Dort wird die Angelegenheit sorgfältig überprüft und im Interesse der Beteiligten geklärt.

Ansprechpartnerinnen:

Doris Clohs

Tel. 0681 5809 105

Email: d.clohs@hwk-saarland.de

Claudia Morbach

Tel. 0681 5809 112

Email: c.morbach@hwk-saarland.de